

83. Kann der als Erbe des Schuldners verurteilte Beklagte die Beschränkung seiner Haftung, wenn ihm diese nicht in dem Urteile vorbehalten worden ist, noch vermittels der im § 767 Z.P.D. vorgesehenen Klage geltend machen?

B.G.B. § 1975.

Z.P.D. § 780.

IV. Zivilsenat. Ur. v. 15. Dezember 1904 i. S. W. (Bekl.) w. S. (Pl.). Rep. IV. 311/04.

I. Landgericht Halle a. S.

II. Oberlandesgericht Raumburg a. S.

Mittels eines am 4. Juli 1902 zugestellten Schriftsatzes erhob die jetzige Beklagte, die Firma C. W., Klage gegen den Mühlenbesitzer F. S. mit dem Antrag auf dessen Verurteilung zur Zahlung von 1794,80 M nebst Zinsen nach 5 v. S. seit dem 1. Juli 1902 wegen gelieferten Getreides. S. starb am 5. Juli 1902, und die Firma C. W. ließ die Sache ruhen, bis sie die Erben des S., nämlich dessen Witwe und vier noch unmündige, von ihrer Mutter vertretene Kinder, vor das Prozeßgericht zur Wiederaufnahme des Verfahrens, sowie zur Verhandlung der Hauptsache lud, und zwar jetzt mit dem Antrag auf Verurteilung der Genannten zur Zahlung von 1818,90 M nebst Zinsen nach 5 v. S. von 1692,10 M seit dem 17. April 1903 und von 126,80 M seit dem 18. April 1903. Diese Forderung erklärte sich daraus, daß die Firma nach S.'s Tod die Verbindung mit seinen Erben noch fortgesetzt und einige Zahlungen erhalten, aber auch etwas Getreide geliefert hatte, so daß ihre ursprüngliche Forderung am 16. April 1903 noch 1692,10 M betrug, und zu dieser eine neu erwachsene Forderung von 126,80 M hinzutrat. In dem auf den 3. Juli 1903 anberaumten Termine blieben die damaligen Beklagten aus, und sie wurden durch Versäumnisurteil dem Antrage gemäß verurteilt. Dieses Versäumnisurteil wurde am 27. Juli 1903 rechtskräftig. Zuvor, am 25. Juli 1903, war über S.'s Nachlaß auf Antrag eines anderen Gläubigers der Konkurs eröffnet worden. Die Firma C. W. ließ alsdann mehrere Forderungen der Witwe S. auf Grund des Versäumnisurteils pfänden und sich zur Einziehung überweisen. Die Witwe S. erwirkte Einstellung der Zwangsvollstreckung,

Schritt darauf zur Klage gegen die Firma C. M. und beantragte bei dem Prozeßgericht:

1. festzustellen, daß sie aus dem Versäumnisurteil vom 3. Juli 1903 in Höhe von 1692,10 M nebst Zinsen nur beschränkt, d. h. nur als Erbin und nach Kräften des Nachlasses ihres am 5. Juli 1902 verstorbenen Ehemannes, hafte,
2. demgemäß die erwähnten Pfändungen aufzuheben.

Von dem Landgericht wurde die Klage abgewiesen. Klägerin legte Berufung ein, wiederholte ihren Klageantrag und beantragte daneben noch

3. Beurteilung der Beklagten, dazuein zu willigen, daß der für eine der gepfändeten Forderungen zahlbar gewordene Betrag, der inzwischen hinterlegt worden war, an sie ausgezahlt werde.

Von dem Berufungsgericht wurde der Berufung stattgegeben, abändernd erkannt, und sämtlichen Anträgen der Klägerin entsprochen. Die Revision der Beklagten führte zur Wiederherstellung des ersten Urteils aus folgenden

Gründen:

„Das Berufungsgericht geht davon aus, daß sich die Haftung der Klägerin für die Schulden des Erblassers mit der Eröffnung des Konkurses über seinen Nachlaß auf die Haftung mit dem Bestand des Nachlasses beschränkte, und daß die Klägerin dadurch auch das Recht erhielt, die Aufhebung der in ihr eigenes Vermögen bewirkten Maßregeln der Zwangsvollstreckung gemäß § 784 B.P.D. verlangen zu dürfen. Es untersucht deshalb, wie dieses Recht prozessual geltend zu machen sei, und ob die Klägerin es vielleicht verwirkt habe. Dies anlangend nimmt das Berufungsgericht an, die Form für die Verfolgung jenes Rechts sei die Vollstreckungsgegenklage des § 767 B.P.D.; eine solche Klage aber stehe der Klägerin noch offen. Es erwägt dabei, daß freilich die Eröffnung des Konkurses am 25. Juli 1903 stattgefunden habe, die Beschränkung der die Klägerin treffenden Haftpflicht mithin an dem genannten Tage eingetreten, damals aber das Versäumnisurteil vom 3. Juli 1903 noch nicht rechtskräftig gewesen sei, und noch der Einspruch offen gestanden habe, um die Einwendung der Konkursöffnung über den Nachlaß geltend zu machen. Im Anschluß an die in den Entsch. des R.O.'s in Zivilf. Bd. 40 S. 352 und Bd. 55 S. 187 veröffentlichten Urteile ist das Berufungs-

gericht der Ansicht, daß Einwendungen aus § 767 B.P.D., die noch durch Einspruch geltend gemacht werden konnten, verloren gehen, wenn sie nicht auf diesem Wege geltend gemacht werden; es nimmt jedoch im Hinblick auf die im vorliegenden Fall obwaltenden tatsächlichen Verhältnisse und in Berücksichtigung der Lage der Klägerin an, daß diese nicht imstande gewesen sei, den Einspruch noch einzulegen. Infolgedessen gelangt das Berufungsgericht zu dem Schluß, daß die Klägerin berechtigt sei, die Beschränkung ihrer Haftung und die im § 784 B.P.D. bezeichnete Befugnis noch jetzt zur Geltung zu bringen.

Ob die Erwägungen, aus denen das Berufungsgericht die Einlegung des Einspruchs für untunlich erachtet hat, beanstandet werden könnten, darf dahingestellt bleiben; denn es muß der Revision bereits aus einem anderen Grunde stattgegeben werden.

In der Literatur ist es streitig, wie das Bürgerliche Gesetzbuch die Haftung der Erben geordnet hat: ob der Erbe grundsätzlich unbeschränkt, oder grundsätzlich beschränkt haftet.¹

Vgl. Strohal, Das deutsche Erbrecht 3. Aufl. Bd. 3 § 72, und die Nachweisungen in Anm. 2.

Auf den Unterschied der Auffassungen kommt indes im vorliegenden Fall nichts an. Denn zweifellos ist, daß dem Erben das Recht, die Beschränkung seiner Haftung geltend zu machen, gemäß § 1975 B.G.B. der Regel nach nur dann zusteht, wenn eine Nachlassverwaltung angeordnet, oder der Nachlasskonkurs eröffnet ist. Nur hierdurch erklärt sich auch die in solchem Fall dem Erben — wenn dieser nicht unbeschränkt haftet — eingeräumte Befugnis, die Aufhebung aller sein nicht zum Nachlass gehöriges Vermögen betreffenden etwa verhängten Maßregeln der Zwangsvollstreckung gemäß § 784 B.P.D. zu verlangen.

Vgl. die Begründung bei Hahn, Materialien zu den Reichsjustizgesetzen Bd. 8 S. 147.

Durch die Einleitung einer Nachlassverwaltung oder die Eröffnung des Nachlasskonkurses tritt also allerdings die Beschränkung der Erbenhaftung in Wirksamkeit, und insofern ist dem Berufungsgericht beizupflichten.

Eine andere Frage ist es indes, ob sowie unter welchen Voraussetzungen diese Beschränkung und die Befugnis aus § 784 B.P.D.

von dem Erben geltend gemacht werden kann. In dieser Beziehung ist dem Berufungsgericht nicht zuzustimmen. Nach dem früheren Recht konnte der Erbe, sofern er als solcher verurteilt worden war, die Rechtswohlthat des Inventars gemäß § 695 B.P.D. a. F. nur geltend machen, wenn ihm jener Rechtsbehelf im Urteil vorbehalten war. Ob ihm tatsächlich die Rechtswohlthat zustand, oder nicht, war nicht entscheidend. Wurde er als Erbe verklagt, so mußte er den Vorbehalt beantragen und hatte dem obliegenden Gläubiger gegenüber nicht mehr das Recht, eine Beschränkung seiner Haftung geltend zu machen, wenn das Urteil den Vorbehalt nicht enthielt. Diese Bestimmung war aus Gründen der Zweckmäßigkeit in die Zivilprozeßordnung aufgenommen, um die Zwangsvollstreckung vor grundlosen Berufungen auf das Inventarrecht zu sichern (vgl. Motive zu § 644 des Entwurfs). Das ist unstrittig gewesen, und Meinungsverschiedenheit hat nur darüber geherrscht, ob das Prozeßgericht einem Antrag auf Erklärung des Vorbehalts stets entsprechen müsse, oder ob es solchen Antrag, falls schon sicher sei, daß dem Erben das Inventarrecht nicht zustehe, ablehnen könne.

Vgl. einerseits Dernburg, Preuß. Privatrecht 4. Aufl. Bd. 3 § 224 Anm. 7; andererseits Eccius, Preuß. Privatrecht 6. Aufl. Bd. 4 § 270 Anm. 85; Wilimowski u. Levy, B.P.D. 3. Aufl. § 695 Bem. 1.

Hieran ist durch die jetzt geltende Fassung der Zivilprozeßordnung nichts geändert. Es sind zwar die Bestimmungen in §§ 695 ff. der bisherigen Fassung mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Einklang gebracht; aber die Notwendigkeit des Vorbehalts für den Fall, daß der Beklagte als Erbe des Schuldners verurteilt wird, ist in § 780 beibehalten. Dies ist dann noch in § 785 zum Ausdruck gelangt: für die Erhebung der in den §§ 781 bis 785 genannten Einwendungen ist der in den §§ 767, 769, 770 geordnete Weg vorgeschrieben; in Ansehung des in § 780 bezeichneten Vorbehalts ist jedoch dessen nachträgliche Geltendmachung gemäß § 767 nicht zugelassen, weil die in Abs. 2 des § 767 bestimmten Voraussetzungen auf diesen Vorbehalt nicht zutreffen können. Infolgedessen ist in § 785 der § 780 nicht genannt.

Vgl. Gaupp-Stein, B.P.D. 4. Aufl. Bem. zu § 785.

Im vorliegenden Fall ist die Klägerin im Vorprozeß als Erbin ihres verstorbenen Mannes verklagt worden, soweit noch die von letzterem geschuldeten Beträge in Frage kommen. Sie hätte deshalb gemäß § 780 B.P.O. den Vorbehalt ihrer beschränkten Haftung insoweit vor dem Erlaß des Urteils beantragen müssen und hat, da der Vorbehalt in das Versäumnisurteil vom 3. Juli 1903 nicht aufgenommen, letzteres aber rechtskräftig geworden ist, den Einwand verloren. Daß der Ausdruck „als Erbe“ nicht in dem Urteil vorkommt, ist, wie das Berufungsgericht bereits zutreffend bemerkt hat, ohne Bedeutung. Die Klägerin kann deshalb die Konturseröffnung nicht mehr geltend machen.

Vgl. Planck, in der D. Z. Z. 1899 S. 368.

Endlich ist die Berufung auf die Konturseröffnung auch nicht aus dem Grunde für statthaft zu erachten, weil Klägerin nicht bloß die Aufhebung der bereits verfügten einzelnen Maßnahmen der Zwangsvollstreckung beantragt hat, sondern daneben die Feststellung, daß sie in Ansehung der in Rede stehenden Nachlassschulden überhaupt nur beschränkt, d. h. als Erbin und nach Kräften des Nachlasses, hafte. Allerdings ist vom Reichsgericht (vgl. Jurist. Wochenschr. 1884 S. 299 Nr. 18, 1903 S. 398 Nr. 6) anerkannt, daß neben oder außer der Vollstreckungsgegenklage die Feststellungsklage, daß der Anspruch nicht mehr bestehe, erhoben, und daß letztere auf einen durch das vorausgegangene rechtskräftige Urteil nicht betroffenen Rechtsgrund gestützt werden könne. Allein die Voraussetzungen einer solchen Feststellungsklage treffen im vorliegenden Falle nicht zu. Es steht lediglich zur Frage, ob die Klägerin die Beschränkung ihrer Haftung als Erbin geltend machen darf, und zur Entscheidung hierüber ist in Ansehung der hier in Rede stehenden Forderung kein Raum, da gegenüber Forderungen, zu deren Bezahlung der Erbe als solcher verurteilt ist, gemäß § 780 Abs. 1 B.P.O. der dort bezeichnete Vorbehalt die unerläßliche Voraussetzung für die Geltendmachung der Beschränkung bildet.“ . . .